

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1140 - 1141
Vertragsmäßige Ausschließung des Rechtsweges
(durch Unterwerfung unter das einen Schiedsspruch
vorschreibende Reglement einer
Versicherungs-Gesellschaft) begründet keine
Unzulässigkeit des Rechtsweges im Sinne des § 509
Nr. 1 C.P.O.

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z*

Nr. 137.

Vertragsmäßige Ausschließung des Rechtsweges (durch Unterwerfung unter das einen Schiedsspruch vorschreibende Reglement einer Versicherungs-Gesellschaft) begründet keine Unzulässigkeit des Rechtsweges im Sinne des § 509 Nr. 1 C.P.O.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 17. April 1886 in Sachen der Prov.-Feuersozietät zu Posen, Beklagten, wider R., Kläger. I. 59/86.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Posen ist als unzulässig verworfen.

Thatbestand:

Gegen die auf Verurtheilung zur Zahlung einer Brandschadensvergütung von 600 M. nebst Zinsen gerichtete Klage hat die Beklagte, gestützt auf §§ 83, 84 ihres revidirten Reglements vom 9. September 1863, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigernd, die Abweisung der Klage beantragt. Die I. Instanz hat demgemäß erkannt, die II. Instanz die Einrede verworfen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, weil der Werth des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 1500 M. nicht übersteigt und keiner der Fälle vorliegt, in welchen die Revision nach § 509 C.P.O. ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstands zulässig ist.

Insbesondere handelt es sich nicht um die Unzulässigkeit des Rechtsweges im Sinne des § 509 Nr. 1 C.P.O. Die Bestimmungen des revidirten Reglements der Beklagten vom 9. September 1863 über das Rechtsverhältniß der Versicherten aus den Versicherungsverträgen enthalten nicht gesetzliche Vorschriften über Inhalt und Wirkungen desselben, sondern Verwaltungsvorschriften über den Inhalt der von der Feuer-Sozietät abzuschließenden Versicherungsverträge, wie von dem Fünften Civilsenat des Reichsgerichts in Betreff dieses Reglements (Gruchot Beiträge Bd. 25 S. 1119) und von dem Ersten Civilsenat desselben in Betreff des revidirten Reglements der Ostpreußischen Land-Feuer-Sozietät vom 18. November 1860 durch Urtheil vom 4. Januar 1886 Rep. I. 341/85 anerkannt worden ist. Daher enthalten auch die Bestimmungen der §§ 83, 84 jenes Reglements nicht eine gesetzliche Ausschließung des Rechtsweges, sondern die Versicherten verzichten durch Abschluß des Versicherungsvertrages nach Maßgabe des Reglements für die

im § 84 bezeichneten Streitfälle auf die Beschreitung des Rechtswegs durch vertragsmäßige Unterwerfung unter die Entscheidung eines Schiedsgerichts oder der Verwaltungsbehörde. Die Vorschrift des § 509 Nr. 1 ist aber ebenso, wie die Vorschrift des § 247 Nr. 2 derselben (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 8 S. 347, 397, Bd. 10 S. 367), nur von denjenigen Fällen zu verstehen, für welche der Rechtsweg durch gesetzliche Vorschriften im öffentlichen Interesse ausgeschlossen ist. Bei diesen Fällen, nicht aber bei dem Falle vertragsmäßiger Ausschließung der gerichtlichen Entscheidung und Unterwerfung unter einen schiedsrichterlichen oder sonstigen Ausspruch, treffen die Gründe zu, aus welchen die Revision ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes mit Rücksicht auf das dadurch berührte öffentliche Interesse durch § 509 zugelassen worden ist. (Vgl. die Motive zum § 50 des Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes und zum § 485, Abs. 2 des Entwurfs der Civilprozeßordnung, sowie Sahn, Materialien 2. Aufl. I. 722; II. 1023, 1035, 1140).

Die Revisionsklägerin meint, daß dessenungeachtet im vorliegenden Falle es sich um die Zulässigkeit des Rechtswegs handele, weil die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs von ihm erhoben, von dem Gericht erster Instanz als prozeßhindernde Einrede für begründet erklärt und von dem Berufungsgericht beurtheilt worden sei. Aber weder der Umstand, daß die Berufung auf die §§ 83, 84 des revidirten Reglements von den Beklagten unrichtig als Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs bezeichnet worden ist, noch der Umstand, daß der erste Richter dieser Auffassung beigetreten ist, berechtigt zu der Annahme, daß es sich in der Revisionsinstanz um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handle. Da für das Revisionsgericht kein Anlaß vorliegt, von Amtswegen die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen, so würde sich dasselbe mit der Frage der Unzulässigkeit desselben nur dann zu befassen haben, wenn die Beschwerde der Revisionsklägerin dazu Anlaß gäbe. Dies ist aber nicht der Fall, da schon das Berufungsgericht den Rechtsweg für zulässig erachtet und Revisionsklägerin nicht hierdurch beschwert zu sein glaubt, sondern nur darüber Beschwerde erhebt, daß das Berufungsgericht die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen hat, anstatt selbst über die Einrede aus den §§ 83, 84 des revidirten Reglements zu erkennen.